| **Die Regionaldirektorin** | REGIONALVERBAND RUHR |
|---|---|
| **Drucksache Nr.: 13/1737-1** | |

| | |
|---|---|
| | 26.05.2020 |
| Beschlussvorlage | öffentlich |

| Beratungsfolge | Beratungsstatus | Sitzung am | TOP |
|---|---|---|---|
| Verbandsausschuss | vorberatend | 29.05.2020 | |
| Verbandsversammlung | beschließend | | |

**Betreff: Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften - Sachstandsbericht**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 zur Bereitstellung von dringend erforderlichen Liquiditätszuschüssen an die Freizeitgesellschaften zum 30.09.2020 von zunächst max. 1,7 Mio. € wie folgt zu:

— Produkt 010600 – Finanzmanagement
Sachkonto 531510 – Aufwendungen für Zuschüsse an Freizeitgesellschaften
1.700.000 €

Das unabweisbare Bedürfnis wird anerkannt.

**Sachverhalt:**

Mit einem ausführlichen Sachstandsbericht (DS 13/1737) wurde im Wirtschaftsausschuss über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die RVR-Beteiligungsgesellschaften informiert. Die Verwaltung wurde gebeten, die Drucksache zu aktualisieren und durch eine tabellarische Übersicht der Finanzbedarfe zu ergänzen. Die in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses erbetenen Informationen zu den Finanzbedarfen des RVR werden in der Drucksache zur Beantwortung der Anfrage der FWG (13/1749-1) gegeben.

Bei der Erstellung der DS.-Nr. 13/1737 für die Sitzung des Wirtschaftsausschusses lagen noch keine Liquiditätsbetrachtungen zum 31.12.2020 vor. Zwischenzeitlich sind diese bei der Beteiligungssteuerung eingegangen und ausgewertet worden.

Bei den **Freizeitgesellschaften** werden zum Jahresende 2020 erhebliche Liquiditätsengpässe deutlich (**Anlage 1**). Da sich die zugrunde gelegten Prämissen durch laufende Anpassungen der Landesverordnungen und Ausführungsbestimmungen des Landes etc. jederzeit noch ändern können, kann es sich hierbei lediglich um vorläufige Liquiditätsplanungen handeln. Die tatsächliche Entwicklung – vor allem die tatsächliche Nachfrage der Besucher*innen nach wieder eröffneten Angeboten - bleibt abzuwarten. Aufgrund der Lockerungen in den Landesverordnungen ist die Öffnung von Bädern mittlerweile wieder möglich. Der RVR hat sich für eine einheitliche, abgestimmte Lösung zur Bädereröffnung in der Metropole Ruhr eingesetzt. Die Öffnungen der Freibäder sind allerdings nicht zeitgleich und einheitlich erfolgt.
Die Verwaltung wird durch regelmäßige Berichterstattung zur Liquiditätssituation über die weitere Entwicklung in den Freizeitgesellschaften informieren. Zur nächsten Sitzungsfolge der RVR-Gremien im September/Oktober erfolgt eine weitere aktualisierte Drucksache.

Bei der **FMR** zeigt sich unter Berücksichtigung der bereits für das Jahr 2020 vollständig ausgezahlten Gesellschafterzuschüsse nach aktuell vorliegender Liquiditätsübersicht bereits **im Juni** eine **Liquiditätslücke** von **ca. 1,2 Mio. €**. Diese muss kurzfristig durch die Gesellschafter ausgeglichen werden. Zum Jahresende 2020 entwickelt sich diese Finanzierungslücke auf zunächst 2,8 Mio. €.
Bei der FMR sind unterschiedliche Eröffnungstermine zu erwarten. Die Wiedereröffnung des Freibades Vonderort ist zum 06.06. und des Freibades Nienhausen zum 13.06. geplant. Hierbei ist zu bedenken, dass bei der Eröffnung auch die Wirtschaftlichkeit des Angebotes berücksichtigt werden muss. Dabei spielt nicht nur das Wetter in den Sommermonaten, sondern auch das Verhalten der Badegäste im Umgang mit den verordneten Auflagen (Hygiene-, Infektionsschutzkonzepte, Zutrittsbeschränkungen, etc.) eine große Rolle. Weitere finanzielle Belastungen wegen Unwirtschaftlichkeit sind derzeit nicht auszuschließen. Für das Freizeitbad Heveney und die Niederrhein-Therme ist erst am 22.06. mit einer Wiedereröffnung zu rechnen.

Für die **Revierpark Gysenberg Herne GmbH** wird die Auszahlung der zum 15.06. und 15.10. fällig werdenden 2. und 3. Rate 2020 der Betriebskostenzuschüsse von beiden Gesellschaftern bereits im Juni erfolgen. Der genehmigte und für September vorgesehene Investitionszuschuss des RVR für die neue Rutsche (200,0 T€) wird voraussichtlich vorzeitig zur Auszahlung kommen. Die Stadt Herne hat ihren anteiligen Zuschuss bereits gezahlt. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme des Darlehens (400,0 T€) für die Rutsche werden auf Basis der vorliegenden Liquiditätsübersicht im September/Oktober darüberhinausgehende Liquiditätshilfen erforderlich. Zum Jahresende 2020 zeigt sich eine Liquiditätsunterdeckung von ca. 1,1 Mio. € (RVR: 550,0 T€).

Die **Revierpark Wischlingen GmbH** wird im Juni die 2. Rate fristgerecht erhalten. Die 3. Rate 2020 wird sie voraussichtlich im Juli anfordern müssen. Bislang liegt noch kein Anforderungsschreiben vor. Weitere Liquiditätslücken sind nach der vorliegenden Übersicht (Eröffnung ab 01.06.2020) im August erkennbar. Zum Jahresende wird eine Unterdeckung von 1,1 Mio. € (RVR: 550,0 T€) ausgewiesen.

Die von der **Freizeitzentrum Xanten GmbH** (FZX) vorgelegte Liquiditätsbetrachtung macht eine kurzfristige Unterstützung der Gesellschafter unverzichtbar. Bereits im Juni soll in zuvor erfolgter Abstimmung mit den Mitgesellschaftern Stadt Xanten und Kreis Wesel ein Zuschuss von insgesamt 850,0 T€ (RVR: 425,0 T€) zur Liquiditätssicherung zur

Auszahlung kommen. Mit Ausnahme des Strandbades (Naturbad), das zum 30.05. eröffnet werden soll, sind die Freizeitanlagen und die Gastronomie seit dem 14.05. unter Auflagen (Tragen von Mundschutz, Registrierungspflicht, etc.) wieder verfügbar. Das Naturbad Südsee darf nur von max. 2.500 – 3.000 Badegästen mit vorheriger Online-Anmeldung gleichzeitig besucht werden. Zum Jahresende wird mit einer Liquiditätslücke von 1,65 Mio. € (RVR: 825,0 T€) gerechnet.

Der **Maximilianpark** ist seit dem 07.05. – wenn auch mit strengen Auflagen – wieder geöffnet. Große Veranstaltungen, Konzerte und Kabarett-Termine sind allerdings nach wie vor abgesagt. Erfreulich ist, dass auch der neue Spielbereich „Regenwald“ zwischenzeitlich eingeweiht werden konnte. Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt aufgrund der Zutrittsbeschränkungen und der nicht absehbaren Wetterlage abzuwarten. Wie sich das für die Überwachung der Spielplätze zusätzlich erforderliche Personal auswirken wird, ist derzeit nicht absehbar. Die 3. Rate des Gesellschafterzuschusses wird absprachegemäß auch vom Mitgesellschafter Stadt Hamm auf Juli vorgezogen. Ende August ist allerdings mit darüberhinausgehenden Liquiditätsengpässen (ca. 100,0 T€) zu rechnen. Zum Jahresende wird bei vorsichtiger Planung eines ab Juli beginnenden Normalbetriebes eine Liquiditätsunterdeckung von 1,2 Mio. € gezeigt.

Durch die zwischenzeitlich vorliegenden Liquiditätspläne zum 31.12.2020 werden die Zeitpunkte ersichtlich, zu denen die vorgezogenen Zuschussraten 2020 nicht mehr auskömmlich sein werden und seitens der Gesellschafter dringend Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Gesellschaften vor Illiquidität zu schützen. Dies ist – wie beschrieben – bei der FMR und der FZX trotz vorgezogener Raten bereits im Juni der Fall.

Um kurzfristig auf die Anforderungen von Liquiditätshilfen der Gesellschaften reagieren zu können, die bei entsprechender Beteiligung der jeweiligen Mitgesellschafter zur Verfügung gestellt werden sollen, ist zunächst bis zum 30.09. seitens des RVR ein Betrag von 1,7 Mio. € vorzusehen. Durch eine engmaschige Liquiditätskontrolle soll gewährleistet werden, dass der jeweilige Bedarf nachgewiesen wird und zeitnah anzufordern ist. U. U. müssen zusammen mit den kommunalen Gesellschaftern verschiedene Szenarien zur Rettung entwickelt werden. Ob die zum 31.12.2020 erkennbaren Liquiditätslücken von ca. 4,1 Mio. € (RVR) am Ende Bestand haben werden und in dieser Höhe zu leisten sind, wird mit einer aktualisierten Drucksache zum 4. Quartal 2020 zu konkretisieren sein.

Die Aktualisierung bzw. Ergänzung der Drucksache 13/1737 auf Basis der vorliegenden Liquiditätsübersichten lässt kurzfristigen Handlungsbedarf erkennen. Inwieweit sich zukünftig durch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes positive, aber u. U. auch negative Veränderungen in der Liquidität ergeben, ist zu beobachten. Es ist bereits jetzt festzuhalten, dass die Wirtschaftspläne 2020 nicht einzuhalten sind. Die Wirtschaftspläne sind im Laufe des Jahres zu aktualisieren bzw. fortzuschreiben. Wie sich die COVID-19-Pandemie auf die Gesellschafterzuschüsse 2021 auswirken wird, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu erarbeiten.

Den Ausführungen zu den **Seegesellschaften** in der Drucksache 13/1737 ist nichts hinzuzufügen. Aufgrund der Größe und Personalausstattung dieser Gesellschaften liegen keine aktuellen Liquiditätsbetrachtungen vor. Die Vorbereitungen auf die Badesaison 2020 – mit den Auflagen zu Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen - sind momentan im Gange. Allerdings stehen die genauen Eröffnungstermine noch nicht fest.
Bezüglich der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre mbH (FSG) wird an dieser Stelle auf die DS 13/1736 verwiesen. Der in der Anlage ausgewiesene Liquiditätsbedarf der FSG dürfte nach jetzigen Erkenntnissen das worst-case-Szenario abdecken.

Für die Seegesellschaft Haltern mbH wurde bereits angekündigt, dass seit Jahren erstmals ein Gesellschafterzuschuss (100,0 T€/RVR-Anteil: 25,0 T€) abgerufen werden müsse. Inwieweit dieser Ankündigung letztendlich zu folgen ist, bleibt abzuwarten.
Bei der Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH sind keine nennenswerten Liquiditätsengpässe zu erwarten.

Für die 100%igen Tochergesellschaften **Business Metropole Ruhr GmbH (BMR)** und **Ruhr Tourismus GmbH (RTG)** sind nach den zwischenzeitlich vorliegenden Liquiditätsübersichten zum 31.12.2020 aktuell keine Liquiditätsengpässe zu erwarten. Welche Auswirkungen sich auf die Gesellschafterzuschüsse 2021 ergeben, die im RVR-Doppelhaushalt festgeschrieben sind, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Ansonsten ist den Ausführungen zur
- **AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR)**,
- **Kultur Ruhr GmbH**,
- **Umweltzentrum Westfalen GmbH**

nichts hinzuzufügen. Die Liquidität ist aktuell bis zum Jahresende gesichert.

Die **TER TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH** und die **Ruhrwind Herten GmbH** sind bei dieser Betrachtung zu vernachlässigen.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit den Gesellschaften und den jeweiligen Mitgesellschaftern die erforderliche Unterstützung zur Liquiditätssicherung nach jeweiliger Prüfung leisten.

Die Verwaltung wird durch regelmäßig aktualisierte Liquiditätsübersichten über die weiteren Entwicklungen informiert. Ob die zum 31.12.2020 erkennbaren Liquiditätslücken von ca. 4,1 Mio. € (RVR) am Ende Bestand haben werden und in dieser Höhe zu leisten sind, wird mit einer aktualisierten Drucksache zum 4. Quartal 2020 zu konkretisieren sein. Diese wird den politischen Gremien zum Sitzungslauf September 2020 zur Verfügung gestellt.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. D

| **Teilergebnisplan** | **Lfd. HH-Jahr** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024 ff.** |
|---|---|---|---|---|---|
| Erträge | | | | | |
| Personalaufwendungen | | | | | |
| Sachaufwendungen | 6.102.000 | 4.427.000 | 4.427.000 | 4.427.000 | 4.427.000 |
| Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) | | | | | |
| **Summe (Eigenanteil)** | **6.102.000** | **4.427.000** | **4.427.000** | **4.427.000** | **4.427.000** |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | **Lfd. HH-Jahr** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024 ff.** |
| Erträge | | | | | |
| Personalaufwendungen | | | | | |
| Sachaufwendungen | 4.402.000 | 4.427.000 | 4.427.000 | 4.427.000 | 4.427.000 |
| Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) | | | | | |
| **Summe** | **4.402.000** | **4.427.000** | **4.427.000** | **4.427.000** | **4.427.000** |
| Abweichungen[1] | 1.700.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |

2. Teilfinanzplan Kostenstelle ____ Kostenträger ____ Investitions-Nr. _____

| **Teilfinanzplan** | **Lfd. HH-Jahr** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024 ff.** |
|---|---|---|---|---|---|
| Einzahlungen | | | | | |
| Auszahlungen | | | | | |
| **Summe (Eigenanteil)** | | | | | |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | **Lfd. HH-Jahr** | **2021** | **2022** | **2023** | **2024 ff.** |
| Einzahlungen | | | | | |
| Auszahlungen | | | | | |
| **Summe** | | | | | |
| Abweichungen[1] | | | | | |

[1] Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: In der obigen Tabelle sind zunächst lediglich die Zuschussbedarfe bis zum 30.09.2020 dargestellt. Die bis zum Jahresende sich darüber hinaus ggf. ergebenden Liquiditätsbedarfe werden im August ermittelt.

Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt in Höhe von 1,325 Mio. € aus dem Personalaufwandsbudget, das zentral durch Referat 7 bewirtschaftet wird. Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung konnten die für das Jahr 2020 angemeldeten Stellen nicht wie geplant besetzt werden. Zudem ergeben sich Einsparungen aufgrund von längerfristigen Erkrankungen von Mitarbeiter*innen, die aus der Lohnfortzahlung fallen.

Die weiteren Bedarfe über 0,375 Mio. € werden aus dem Teilergebnisplan des Produktes 040100 „Kultur und Sport“, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für das Projekt Wissensnacht Ruhr gedeckt. Die Veranstaltung kann Corona bedingt in diesem Jahr nicht stattfinden.

Es handelt sich um Aufwendungen und Auszahlungen von erheblichem Umfang im Sinne des § 81 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.02.2001 (DS-Nr. 10/188). Dies würde die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung nach sich ziehen. Gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfes zum NKF-CIG sowie im Vorfeld diesbezüglich erarbeiteter Arbeitshinweise des Landes NRW finden § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung. Aus diesem Grunde können die erforderlichen Mittel über das Instrument des § 83 GO NRW bereitgestellt werden.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

| Sachbearbeiter/in | Referat / Referatsleiter/in | Bereich / Beigeordnete/r | Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel |
|---|---|---|---|
| **Kalthoff, Martina** | **Holtmann, Thomas** | **Bereich II Wirtschaftsführung Schlüter, Markus** | |
| Akt.zeichen | | | |
| | | | |